

Vereinbarung zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

-nachfolgend Anschlussnehmer genannt-

und

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
Hauptstraße 50, 06242 Braunsbedra

-nachfolgend ZWAG genannt-

1. Der Anschlussnehmer beabsichtigt, über den Hauptwasserzähler gemessenen Teilwassermengen nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten, sondern wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:

Verwendung des Wassers:

2. Die in Pos. 1 beschriebenen Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Schmutzwassersystem zugeführt werden, sind entsprechend § 4 Abwassergebührensatzung durch geeichte Wasserzähler (Zwischenzähler) zu ermitteln. Zum Wasserzähler gehört zwingend eine Wasserzähleranlage nach DIN 1988.
3. Im Rahmen der Beantragung eines Wasserzählers nach Pos.2 stimmt der Anschlussnehmer vorab den Standort des Wasserzählers sowie technische Details mit den zuständigen Mitarbeitern ab. Hierzu ist ein Ortstermin erforderlich. Im Anschluss daran holt der Anschlussnehmer eine entsprechende Wasserzähleranlage im Haus des ZWAG ab und lässt diese an den zuvor abgestimmten Standort durch eine Fachfirma installieren.

Ausführende Fachfirma:

Eine Kopie des Installateurausweises des verantwortlichen Fachmannes ist als Nachweis der Vereinbarung beizufügen.

4. Bei der Abholung der Wasserzähleranlage ist ein **Betrag (bar) in Höhe von 150,00 €** an den ZWAG zu zahlen. Dieser Betrag beinhaltet den Aufwand für Beratung, Antragsbearbeitung, Ortsbesichtigung, Wasserzähleranlage, Wasserzähler, Eichgebühr, Einbau und Verplombung des Wasserzählers, Aufnahme in die Kundenstammdaten sowie die Mehrwertsteuer. Zwischenzähler und Wasserzähleranlage werden Eigentum des Anschlussnehmers.

Wassermengen, die von der Abwassermenge abgesetzt werden

5. Nach Installation der Wasserzähleranlage stimmt der Anschlussnehmer einen Termin bezüglich Einbau und Verplombung des Wasserzählers ab. Ansprechpartner im Hause des ZWAG ist Herr Vogler, Telefon 034633-32213 oder 0171-7122642.
6. Im Anschluss daran erfolgt die Aufnahme des Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen in die Kundenstammdaten des ZWAG. Mit Ablesung der Hauptwasserzähler wird ebenfalls die Wassermenge des Zwischenzählers ermittelt. Berücksichtigung findet die über den Zwischenzähler ermittelte Menge im jeweiligen Jahresgebührenbescheid. Hier erfolgt eine Absetzung von der über den Hauptwasserzähler ermittelten Schmutzwassermenge.
7. Der ZWAG behält sich vor, die Anlagen, die Verwendung des Wassers (nach Pos. 1) sowie das Verhältnis zwischen normalen Verbrauch und abzusetzender Menge von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Bei Verstößen gegen die hier aufgeführten Bedingungen sowie gegen Bestimmungen der jeweils gültigen Satzungen ist der ZWAG berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.
8. Der Zwischenzähler unterliegt den Bestimmungen des deutschen Eichgesetzes. Das bedeutet, dass alle 6 Jahre ein Wechsel des Zählers erfolgen muss. Dieser Wechsel ist kostenpflichtig und durch den Anschlussnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu beantragen. Bei Wechsel des Wasserzählers ist entsprechend Pos. 5 zu verfahren. Erfolgt keine Beantragung hinsichtlich Wasserzählerwechsel, so erlischt diese Vereinbarung nach 6 Jahren, gerechnet ab Datum der Inbetriebnahme.
9. Eine Absetzung von Poolwasser, kann auf Grund der Aussage des Amtes für Gewässer- und Immissionsschutz des Landkreises Merseburg/ Querfurt vom 24.08.00 **nicht** erfolgen. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung versichert der Anschlussnehmer, dass die über den Zwischenzähler ermittelten Wassermengen **nicht** zur Befüllung von Badebassins, Pools, Regenwasserzisternen mit Rücklauf zur Hausinstallation sowie zur Autowäsche, o.ä. verwendet wird.

Braunsbedra,

.....

.....
Vogler, Verbandsgeschäftsführer ZWAG

.....
Anschlussnehmer